

Burkhard Josef Berkmann
Marcus Nelles

Fälle zum katholischen Kirchenrecht

Übungsbeispiele mit Lösungen

Kohlhammer

Kohlhammer

Burkhard Josef Berkmann, Marcus Nelles

Fälle zum katholischen Kirchenrecht

Übungsbeispiele mit Lösungen

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2019

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-036166-9

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-17-036167-6

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	7
------------------------	----------

Allgemeine Normen, Verwaltung

Fall 1: Ein Priester auf der Flucht.....	16
Fall 2: Wer zu spät kommt.....	19
Fall 3: Katholisch ist nicht gleich katholisch	23
Fall 4: Ein bisschen Schwund ist immer.....	29
Fall 5: Gemälde auf dem Dachboden des Pfarrers.....	33

Grundrechte

Einführung.....	37
Fall 6: Junia will zur Firmung.....	41
Fall 7: Pfarrer Widdenborst verweigert Fingerabdrücke	46

Kleriker und Ordensleute

Fall 8: Priester wider Willen	50
Fall 9: Ohne Moos nix los	54
Fall 10: Danke für gar nichts.....	58

Vereinsrecht

Fall 11: Der betrügerische Kassenwart	62
Fall 12: Fromm – frömmel – aufgelöst	66

Umstrukturierung von Pfarreien

Fall 13: Zusammen ist man weniger allein	73
Fall 14: Nach der Frist ist vor der Frist.....	76

Eherecht

Fall 15: Ahmed und das Buch des Imam	81
Fall 16: Nach der Drogenparty zur Hochzeit	87
Fall 17: Hochzeit statt Klosterleben	91
Fall 18: Der launische Anthelm	96
Fall 19: Ein Arzt – der Traum von einem Ehemann	101
Fall 20: Pizzaverkäufer aus Tunesien.....	106
Fall 21: Doppelt hält besser	114
Fall 22: Amalie hat genug vom Streit.....	118
Fall 23: Verzeihung nach einem „Ausrutscher“	125
Fall 24: Kinderreiche Familie.....	130
Fall 25: Das Land der begrenzten Möglichkeiten	136
Fall 26: Heirat oder Katastrophe	141
Fall 27: Wenn Theologen heiraten.....	147
Fall 28: Jüdisch – evangelisch – katholisch	154

Strafrecht

Einführung.....	159
Fall 29: Kunst statt Seelsorge	164
Fall 30: Pater Hallodri.....	174

Prozessrecht

Fall 31: Alles anders in der zweiten Instanz.....	178
Fall 32: Der Ehebandverteidiger, Dein Freund und Helfer	183
Fall 33: Immer dieser lästige Papierkram.....	187

Themenregister..... 191**Kanonesregister 193**

Einleitung

Burkhard Josef Berkmann

1. Zu diesem Übungsbuch

1.1 Ziel des Buchs

Kirchenrecht ist ein obligatorisches Lehrfach an den katholisch-theologischen Fakultäten und wird zudem als fakultatives Fach an einigen juristischen Fakultäten gelehrt. Während den Studierenden der Rechtswissenschaften Bücher zum Üben von Falllösungen bestens bekannt sind, fehlt im Kirchenrecht etwas Vergleichbares. Indessen wird auch in der kanonistischen Ausbildung immer mehr Wert auf den Erwerb der Kompetenz zur Rechtsanwendung gelegt. Das hat einen allgemein hochschuldidaktischen und einen fachspezifisch kirchenrechtlichen Grund.

In der gegenwärtigen Hochschuldidaktik wird der Kompetenzerwerb höher gewichtet als der bloße Wissenserwerb. Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse¹ legt ein Kompetenzmodell vor, dessen fester Bestandteil der Einsatz und die Anwendung von Wissen ist. Während die Wiedergabe von Wissen nur reproduktiv ist, kommt es bei der Anwendung zu einer Transferleistung. Gemäß den kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums im Rahmen des Bologna-Prozesses soll der zweite Studienabschnitt des Vollstudiums der Theologie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln.² Die Rahmenordnung für die Priesterbildung legt für das Fach Kirchenrecht das Studienziel fest, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.³ Genau das kann am besten durch die Lösung konkreter Fälle geübt werden.

Der fachspezifische Grund liegt darin, dass das Kirchenrecht eine Disziplin ist, die von ihrem Wesen her auf Anwendung hin angelegt ist. Rechtsnormen wollen im konkreten Leben beachtet werden. In der kirchlichen Praxis treten häufig Probleme auf, die einer rechtlichen Beurteilung bedürfen. Im

¹ Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (16.02.2017): https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf (abgerufen am 16.10.2018), 4.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses (21.06.2016): Die deutschen Bischöfe 105, 12.

³ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung (12.03.2003): Die deutschen Bischöfe 73, Nr. 121.

Hintergrund steht die Frage, was das Recht denn eigentlich ist. Ist Recht das, was in Rechtstexten niedergeschrieben ist, oder ist es das, was von Gerichten und Verwaltungsorganen in konkreten Situationen für Recht erkannt wird? Während die Kanonistik lange Zeit vor allem als Auslegung von Rechtstexten betrieben wurde, steigt nunmehr das Bewusstsein für die Relevanz der praktischen Anwendung. Im Hinblick auf diese Entwicklung will das vorliegende Buch einen Beitrag leisten, den es in derartiger Form noch nicht gibt.

Zielgruppe sind Studierende der Theologie und des Kirchenrechts sowie Anfänger und Anfängerinnen in der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis. Bereits im theologischen Magisterstudium wird bei Prüfungen im Fach Kirchenrecht – hauptsächlich im Eherecht – zunehmend die Lösung von Fällen verlangt.⁴ Noch mehr gilt das für das Lizentiatsstudium in kanonischem Recht.⁵ Bei der Falllösung tun sich Studierende erfahrungsgemäß besonders schwer. Analytisches juristisches Denken bleibt im Theologiestudium vielen fremd. Urteile und Entscheidungen kirchlicher Gerichte und Verwaltungsbehörden werden nicht durchgängig veröffentlicht, und, soweit dies doch geschieht, erfolgt es meist in fremden Sprachen und verstreut über unterschiedliche, teils schwer zugängliche Publikationsmedien. Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts auch neueren Datums sind in deutscher Sprache vorhanden. Was bislang fehlte, ist eine Hilfe zum Lösen von Fällen.⁶ Das Lernen anhand konkreter Fälle ist anschaulich und macht mehr Spaß als das abstrakte Lernen von Rechtsnormen.

1.2. Konzept des Buchs

Alle Beispiele, die in diesem Buch vorgestellt werden, beruhen auf Fällen, die tatsächlich geschehen sind und von kirchlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden behandelt wurden. Für diese konzeptionelle Grundentscheidung sprechen folgende Gründe:

Erstens wird dadurch eine größere Realitätsnähe erreicht. Echte Fälle sind facettenreicher als konstruierte. Das menschliche Leben ist bunter als die Phantasie der Autoren. Wenn sich Studierende bei manchen Fällen eventuell

⁴ Z.B. *LMU München*, Modulhandbuch für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, Modul P 27.1: Eherecht, Lernziel: „Es soll die Fähigkeit erworben werden, Rechtsbestimmungen auf Fragen der kirchlichen Praxis anzuwenden.“

⁵ *Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium im Kanonischen Recht (20.04.2009), § 15 Abs. 1: „In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.“

⁶ Zu erwähnen wäre allenfalls: *Wegan, Martha*, Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Mit praktischen Hinweisen, Graz 1993. Dieses Buch beschränkt sich allerdings auf das Eherecht und ist teilweise veraltet und vergriffen.

fragen, ob „so etwas“ wirklich vorkommen kann, dann machen sie die Lernerfahrung, dass das Leben zuweilen absurde Situationen hervorbringt, die rechtlich zu beurteilen sind.

Zweitens sind die Lösungen der Fälle näher an der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis. Die zugrunde liegenden Urteile und Dekrete sind für den Fall, den sie entscheiden, verbindlich und entfalten darüber hinaus – wenn sie von Einrichtungen der Römischen Kurie stammen – eine Orientierungswirkung für die gesamte Kirche. Somit werden die Lernenden zugleich an die konkrete Entscheidungspraxis herangeführt.

Gewiss bringt die konzeptionelle Grundentscheidung auch Probleme mit sich, denen jedoch begegnet werden kann. Erstens weisen die tatsächlich geschehenen Fälle häufig einen hohen Komplexitätsgrad auf, der für Anfängerinnen und Anfänger zu schwierig ist. Deswegen wurden die Fälle für dieses Buch oft vereinfacht, sei es, dass Sachverhaltselemente weggelassen oder zur Verdeutlichung hinzugefügt wurden. Urteile, die aufgrund einer älteren Rechtslage ergingen, wurden an das heute geltende Recht angepasst. Zweitens ist die kirchliche Entscheidungspraxis nicht immer vorbildlich. Die Begründung von Urteilen und Dekreten erfolgt zuweilen lückenhaft und unschlüssig. Aus didaktischen Gründen war es daher notwendig, die Lösungsschritte eigens aufzubereiten und mit Erläuterungen anzureichern. Schließlich wurden Namen und Orte bisweilen geändert. Daher handelt es sich um keine Fallsammlung, welche Urteile einfach unverändert wiedergibt.

Dem Grundsatz nach folgt die Falllösung in diesem Buch der kirchlichen Entscheidungspraxis, weil ihr in der juristischen Argumentation größeres Gewicht zukommt als den Lehrmeinungen der Kanonistinnen und Kanonisten. Die verschiedenen Lehrmeinungen zu ermitteln und zu bewerten, ist zwar auch ein wichtiges didaktisches Ziel, doch steht es nicht im Vordergrund des vorliegenden Buchs, sondern wird eher durch das Schreiben von Seminar- und Abschlussarbeiten verfolgt. Lehrmeinungen werden nur dann thematisiert, wenn es entweder zu einem bestimmten Punkt eine bedeutsame Kontroverse in der Kanonistik gibt, oder wenn die Judikatur durch die Lehre massiv kritisiert wird.

Bei der Auswahl der Fälle ging es nicht darum, alle Fachgebiete des Kirchenrechts gleichmäßig abzudecken, sondern Schwerpunkte gemäß der Relevanz im Studium und in der gegenwärtigen kirchlichen Praxis zu setzen. Folglich betrifft der größte Teil der Fallbeispiele das Eherecht, das Verwaltungsrecht (vor allem im ersten Buch des CIC „Allgemeine Normen“) und das Prozessrecht. Ausgiebig Platz wird aktuellen Themen gewidmet wie den Grundrechten, der so genannten „Laisierung“ von Klerikern, der Umstrukturierung von Pfarreien und dem Strafrecht. Vereinzelt werden schließlich auch „exotischere“ Themen wie die Suppletion oder das orientalisch Kirchenrecht be-

handelt, um die Breite des kanonischen Rechts aufzuzeigen. Das Staatskirchenrecht bleibt ausgeklammert, weil es dazu bereits eigene Literatur gibt.⁷ Viele der Fallbeispiele wurden in der Lehrtätigkeit bereits erprobt. Zudem verfügen die Autoren über eine langjährige Praxiserfahrung im kirchlichen Gerichtswesen und in der Verwaltung.

Die Anwendung von Wissen setzt voraus, dass das Wissen bereits erworben wurde. Die Lösung von Fällen erfordert die Kenntnis der einschlägigen Regelungen. Wer das Buch gebraucht, sollte sich das nötige Wissen daher schon auf andere Weise angeeignet haben, sei es durch den Besuch von Vorlesungen oder die Lektüre von Lehrbüchern. Die in den einzelnen Kapiteln angegebenen Rechtslagen bieten keine umfassende Darstellung der betreffenden Rechtsgebiete, sondern lediglich eine auf den konkreten Fall zugeschnittene, kompakte, aber systematisch aufgeschlüsselte Zusammenfassung.

2. Vorgangsweise bei der Falllösung

2.1 Anwendung des Rechts auf einen Fall

2.1.1 Syllogismus und Subsumption

Die Anwendung des Rechts bedeutet, es zu der konkreten Lebenswirklichkeit in Beziehung zu setzen und daraus Folgerungen abzuleiten. Dies geschieht mit Hilfe des klassischen Schlussverfahrens, des Syllogismus, bei dem aus zwei gegebenen Sätzen, den Prämissen, eine Schlussfolgerung, die Konklusion abgeleitet wird.

Klassischer Syllogismus

Bei klassischen Syllogismen sind alle Sätze Aussagesätze. Der Obersatz enthält eine abstrakt formulierte, allgemeingültige Aussage, der Untersatz hingegen eine konkrete Feststellung, zum Beispiel:

Obersatz:	Alle Menschen sind sterblich.
Untersatz:	Thomas ist ein Mensch.
Konklusion:	Thomas ist sterblich.

Abbildung 1: Klassischer Syllogismus.

⁷ Für das deutsche Staatskirchenrecht: *Heinig, Hans Michael* (Hrsg.), Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht. Übungsklausuren mit Fällen und Lösungen, Stuttgart 2005.

Rechtlicher Syllogismus

Obersatz

Beim rechtlichen Syllogismus ist der Obersatz keine Tatsachenaussage, sondern eine allgemeine Rechtsnorm. Die klassische Rechtsnorm besteht aus zwei Teilen: dem Tatbestand und der Rechtsfolge. Der Tatbestand enthält die Elemente, die vorliegen müssen, damit eine bestimmte Rechtsfolge eintritt. Die Aufgabe bei der Rechtsanwendung besteht darin, die zu einem bestimmten Sachverhalt passende Norm zu finden.

Untersatz

Der Untersatz ist beim rechtlichen Syllogismus der Sachverhalt, d.h. eine bestimmte Lebenswirklichkeit: Umstände, Ereignisse, Handlungen, die in der Realität vorkommen. Die Aufgabe des Rechtsanwenders besteht darin, den rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Nicht alles, was in der Lebenswirklichkeit vorkommt, ist auch rechtlich relevant. Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, durch Beweiserhebung Informationen zu sammeln und aus der Fülle an Informationen die rechtlich relevanten herauszufiltern. Gelegentlich wird der Begriff „Tatbestand“ verwendet, wenn eigentlich der Sachverhalt gemeint ist. Das ist verwirrend und daher zu vermeiden.

Subsumption

Wenn Obersatz und Untersatz feststehen, kann der Richter die Subsumption vornehmen. Der Untersatz wird unter den Obersatz gestellt („sub-sumiert“ = „darunter-genommen“), d.h. es wird geprüft, ob jedes notwendige Tatbestandselement im Sachverhalt gegeben ist. Wenn dies zutrifft, tritt die Rechtsfolge ein. Das Urteil fällt affirmativ aus. Andernfalls ergeht ein negatives Urteil.

Beispiel:

Obersatz (Rechts- norm):	Tatbestand:	Wer aufgrund von Simonie ein Sakrament spendet oder empfängt,
	Rechtsfolge:	soll mit dem Interdikt oder der Suspension bestraft werden (c. 1380 CIC).
Untersatz (Sachverhalt):		Der Bischof von Sankt Aurum hat Thomas Tunichtgut zum Priester geweiht und von ihm dafür ein Sparbuch mit € 3.500,- angenommen.
Konklusion (Urteil):		Der Bischof von Sankt Aurum soll mit dem Interdikt oder der Suspension bestraft werden.

Abbildung 2: Subsumption.

Dieser Syllogismus zeigt das, was das Strafgericht tut. Durch Schlussfolgerung aus der Rechtsnorm (Obersatz) und dem Sachverhalt (Untersatz) kommt es zum Urteil. Das lässt sich auch folgendermaßen darstellen:

Wenn Tatbestand → dann Rechtsfolge
Sachverhalt $\triangleq$ Tatbestand
Rechtsfolge

Abbildung 3: Schlussfolgerung aus Rechtsnorm und Sachverhalt.

Die Tatbestandselemente (Tatbestandsmerkmale)

Die Tatbestandselemente ergeben sich aus der Rechtsnorm. Jedes Wort oder jede Wortgruppe kann ein Tatbestandsmerkmal beinhalten. Wenn mehrere Tatbestandsmerkmale vorliegen, muss zwischen der kumulativen und der alternativen Verknüpfung unterschieden werden. Bei kumulativen Merkmalen müssen alle zugleich vorhanden sein, damit die Rechtsfolge eintritt. Von alternativen Merkmalen muss wenigstens eines vorhanden sein, damit die Rechtsfolge eintritt. Im vorliegenden Beispiel sind die Merkmale „gespendet“ und „empfangen“ alternativ zu verstehen, was sich an der Konjunktion „oder“ zeigt. Die Tatbestandsmerkmale „Simonie“, „Sakrament“ und „gespendet oder empfangen“ müssen hingegen kumulativ vorliegen. Das Beispiel zeigt außerdem, dass auch mehrere Rechtsfolgen kumulativ oder alternativ verknüpft sein können. Die beiden möglichen Strafen sind nämlich alternativ, denn sie bestehen entweder in einem Interdikt oder in einer Suspension. Die Suspension kann nur Kleriker treffen, das Interdikt Kleriker und Laien. Da der Bischof ein Kleriker ist, kommen beide Strafarten in Betracht.

Um kein Tatbestandsmerkmal zu übersehen, ist es hilfreich, alle in einer Liste aufzuschreiben und dem Sachverhalt gegenüberzustellen. Damit wird gleich sichtbar, ob jedes Merkmal vom Sachverhalt gedeckt ist.

drei Tatbestandselemente	Sachverhalt
aufgrund von Simonie	Der Bischof hat ein Sparbuch mit € 3.500,- dafür bekommen.
ein Sakrament	Die Priesterweihe ist ein Sakrament.
gespendet oder empfangen	Der Bischof hat die Priesterweihe gespendet.

Abbildung 4: Tatbestandsmerkmale.

Interpretation

Die Bedeutung von Rechtsnormen ist nicht immer von vornherein klar. Daher bedürfen sie der Interpretation, bevor die Subsumption erfolgen kann, denn erst wenn verstanden wird, was die Norm bedeutet, kann beurteilt werden, ob der Sachverhalt dem entspricht. Die wichtigsten Auslegungsregeln finden sich in den cc. 16–18, 6 § 2 und 27 CIC.

Im vorliegenden Beispiel ist der Begriff der Simonie auslegungsbedürftig. Er wird im CIC/1983 nirgends definiert, wurde aber im CIC/1917 definiert. Dessen Definition ist weiterhin zu verwenden, weil gemäß c. 6 § 2 CIC/1983 die Bestimmungen des CIC/1983 unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen sind. Simonie bedeutet demnach, dass jemand bedachten Willens für einen irdischen Preis eine innerlich geistliche Sache kauft oder verkauft.

2.1.2 Hermeneutischer Zirkel

Der soeben beschriebene Syllogismus ist in Wirklichkeit nur der letzte Schritt bei der Rechtsanwendung. Zuvor muss der Sachverhalt ermittelt und die passende Rechtsnorm gefunden werden. Der Blick wandert zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm hin und her. Verlangt die Rechtsnorm ein Tatbestandselement, das noch nicht bekannt ist, muss mit der Ermittlung des Sachverhalts fortgefahren werden, um herauszufinden, ob es tatsächlich vorliegt. Stellt sich heraus, dass es nicht vorliegt, muss eine andere Rechtsnorm gesucht werden. Dieser Vorgang ist fortzusetzen, bis entweder Sachverhalt und Tatbestand zur Deckung gebracht werden können oder sich herausstellt, dass es keine entsprechende Norm gibt.

Das beschriebene Hin und Her kann als Kreis- oder Spiralbewegung aufgefasst werden, wobei man bei jeder Runde der Lösung ein Stück näherkommt. Daher wird auch von einem hermeneutischen Zirkel gesprochen. Die Aufbereitung des Falls anhand der Normen und die gleichzeitige Aufbereitung der Normen anhand des Falls führt letztlich zur Lösung.

2.2 Anleitung zum Gebrauch des Buchs

Was soeben im Allgemeinen über die Anwendung des Rechts auf konkrete Fälle gesagt wurde, gilt auch beim Gebrauch dieses Buchs. Es sind aber Besonderheiten zu beachten. Jedes Kapitel enthält einen Fall und besteht aus drei Abschnitten: Sachverhalt, Rechtslage und Lösung. Das entspricht den drei Elementen des rechtlichen Syllogismus. Der Sachverhalt bildet den Untersatz, die Rechtslage den Obersatz und die Lösung beinhaltet den Vorgang der Subsumption, der zur Lösung führt. In manchen Fällen ist noch ein vierter Abschnitt angefügt, der weiterführende Bemerkungen zu alternativen Lösungsmöglichkeiten, zum Beweisgang oder zum tatsächlich zugrunde liegenden Fall enthält.

Während im deutschen Jurastudium genau zwischen Gutachtenstil, Feststellungsstil und Urteilsstil unterschieden wird, werden diese Stile in der Kanonistik nicht so strikt auseinandergehalten. Urteile der Römischen Rota sind so aufgebaut, dass das Ergebnis auf die Begründung folgt.

2.2.1 Sachverhalt

Der Sachverhalt liegt bereits in Textform vor. Den Benutzerinnen und Benutzern des Buches bleibt somit das erspart, was in der Praxis oft ein schwieriges Unterfangen ist, nämlich die Ermittlung des Sachverhalts durch die Beweisaufnahme. Was im Sachverhalt steht, ist als wahr anzunehmen. Der Text liefert alle Angaben, die zur Falllösung notwendig sind, wobei darüber hinausgehende irrelevante Informationen nicht auszuschließen sind. Was nicht geschrieben steht, darf nicht ergänzt oder unterstellt werden. Sehr wohl darf jedoch von der allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen werden. Wenn es Ausnahmen vom gewöhnlichen Lebenslauf gibt, wird das eigens erwähnt. Bei Fällen zum katholischen Kirchenrecht kann vorausgesetzt werden, dass die beteiligten Personen katholisch sind, sofern keine spezielle Religionszugehörigkeit angegeben ist.

Für eine korrekte Lösung ist es unabdingbar, den Sachverhalt genau zu lesen und richtig zu erfassen. Unterstreichungen und Skizzen können hilfreich sein, z.B. eine Beziehungsskizze mit Pfeilen, wenn mehrere Personen vorkommen, oder eine Zeittafel, wenn verschiedene Daten auseinandergehalten werden müssen.

Schließlich muss auch die Fragestellung genau erfasst werden. Lautet die Frage: „Ist die Ehe nichtig?“, so wäre eine Prüfung von Auflösungsgründen überflüssig und würde höchstens zu unnötigen Fehlern führen. Wenn die Frage hingegen lautet: „Wie kann die gescheiterte Ehesituation kirchenrechtlich geordnet werden?“, wird sowohl eine Nichtigkeitserklärung als auch eine Auflösung zu prüfen sein.

2.2.2 Rechtslage

Im nächsten Schritt muss die passende Norm gefunden werden. Es ist besser, diesen Abschnitt nicht gleich zu lesen, sondern zuerst selbstständig Überlegungen anzustellen.

Es empfiehlt sich, den Blick zuerst auf alle in Betracht kommenden Normen auszudehnen, um erst anschließend die weniger zutreffenden auszuschließen. Es genügt nicht, die entsprechende Bestimmung anzugeben. Vielmehr muss sie in die einzelnen Tatbestandsmerkmale zerlegt werden, die idealerweise in einer Liste notiert werden. Außerdem bedürfen einzelne Merkmale möglicherweise einer Interpretation oder einer Definition. Eine weitere Hilfe besteht darin, die einzelnen Textteile unterschiedlich (z.B. farbig) zu markieren, wie das folgende Schaubild zeigt.

Tatbestand: <u>unterstrichen</u> einzelne Merkmale: fett Rechtsfolge: KAPITÄLCHEN Ausnahmen: <i>kursiv</i>	C. 40 CIC: Der Vollzieher eines Verwaltungsaktes ÜBT SEINE AUFGABE UNGÜLTIG AUS, <u>solange er</u> <u>nicht das Schriftstück erhalten und dessen</u> <u>Echtheit und Unversehrtheit geprüft hat</u> , <i>außer es wurde ihm vorherige Kenntnis dieses</i> <i>Schriftstückes durch die Autorität dessen, der</i> <i>diesen Akt vorgenommen hat, übermittelt.</i>
--	--

Abbildung 5: Markierungen zur Klärung der Rechtslage.

Die Rechtslagen, die sich in diesem Buch finden, sind bewusst stichpunktartig gehalten. Bei den Grundrechten und im Strafrecht sind regelrechte Fallprüfungsschemata angegeben, die Punkt für Punkt durchgearbeitet werden können. Auch im Eherecht finden sich stark ausdifferenzierte Aufstellungen der einzelnen Merkmale. Im Verwaltungsrecht ist der Strukturierungsgrad geringer, was an der Andersartigkeit der Regelungsmaterie liegt.

Möglicherweise erscheinen die Rechtslagen mitunter zu schematisch. Dem ist entgegenzuhalten, dass sie ausdrücklich keine umfassende Darlegung der Regelungsmaterien bieten sollen, sondern eine möglichst kompakte und übersichtliche Aufschlüsselung. In der Praxis läuft die Rechtsanwendung nicht so schematisch ab, aber für Anfängerinnen und Anfänger ist es leichter, sich anhand einer vorgegebenen Struktur Schritt für Schritt durchzuarbeiten. Die Virtuosität kommt mit der Übung, doch zuerst will das Handwerkszeug erlernt werden.

2.2.3 Lösung

Damit das Buch sein Ziel erreicht, soll zuerst selbstständig eine Lösung gesucht werden. Die angegebene Musterlösung dient nur der Kontrolle. Bei der Subsumption ist es notwendig, für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal zu prüfen, ob es im Sachverhalt gedeckt ist. Es empfiehlt sich, die einzelnen Punkte der Liste der Reihe nach durchzugehen und abzuhaken oder wie in der obigen Abbildung (Abb. 4) eine Tabelle zu erstellen. Bei alternativen Merkmalen genügt es, dass eines gegeben ist. Wenn hingegen bei kumulativen Merkmalen eines verneint werden muss, kann die Fallprüfung abgebrochen werden, weil bereits klar ist, dass die Rechtsfolge nicht eintritt.

Einfach draufloszuschreiben oder zwischen einzelnen Schritten hin und her zu springen, zeugt nicht von einer professionellen Vorgangsweise. Wer einen Fall löst, muss am Ende zu einem Ergebnis kommen – sei es bejahend oder verneinend – und darf die gestellte Frage nicht offenlassen. Das Ergebnis ist in einem eigenen Satz festzuhalten.

Allgemeine Normen, Verwaltung

Fall 1: Priester auf der Flucht

Marcus Nelles

1. Sachverhalt⁸

Der Diözesanpriester John Doe sollte wegen Missbrauchsvorwürfen und allgemeinen Verfehlungen gegen das sechste Gebot aus dem klerikalen Stand entfernt werden. Um dem drohenden Verfahren zu entgehen, entschloss er sich dazu, im Einvernehmen mit seinem Ordinarius freiwillig eine Laisierung zu beantragen. Der Papst entsprach daraufhin seiner Bitte um Dispens und verfügte, dass ihm das Reskript durch den Ordinarius mitzuteilen sei und mit der Mitteilung wirksam werde. Die Mitteilung könne entweder persönlich, per Einschreiben oder durch einen bischöflichen Delegaten oder kirchlichen Notar erfolgen.

Der Versuch, John das entsprechende Reskript zuzustellen, schlug wiederholt fehl; Nachforschungen des Ordinarius ergaben, dass gegen John wegen gravierender Betäubungsmitteldelikte ermittelt wurde, weshalb er sich augenscheinlich nach Südamerika abgesetzt hatte. Bei dem vergeblichen Versuch, John das Reskript persönlich in Südamerika zuzustellen, entstanden der Diözese Kosten von über 25.000 Dollar.

Dem Ordinarius ist aufgrund der schwierigen Vorgeschichte daran gelegen, dass das Reskript trotz fehlgeschlagener Bekanntgabe Rechtswirksamkeit erlangt.

Wie ist die Rechtswirksamkeit des Reskripts zu beurteilen?

2. Rechtslage

Der kirchenrechtliche Akt der Entbindung eines Klerikers von den mit seinem Stand verbundenen Rechten und Pflichten, der unfachlich auch als „Laisierung“ bezeichnet wird, kann strafweise durch Dimission durch den Bischof oder auf Initiative und Bitten des Klerikers hin vom Papst in Form einer Dispens von den Weiheverpflichtungen erfolgen.

⁸ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Notification of Priest of Dispensation from Priestly Obligations including Celibacy (23.02.2009); Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2009, 5–11.

Gemäß c. 59 § 1 CIC ergeht ein von der zuständigen ausführenden Autorität schriftlich erlassener Verwaltungsakt, durch den eine Dispens gewährt wird, in Form eines Reskripts. Dieses erlangt gemäß c. 62 CIC auf zwei verschiedene Arten Rechtswirkung. Sieht das Reskript einen Vollzieher vor, erlangt es mit dem Vollzug Rechtswirkung; dieser Vollzug kann selbständig/frei oder gebunden erfolgen. Im Fall des selbständigen Vollzugs kann der Vollzieher gemäß c. 70 CIC nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die Dispens gewährt oder verweigert; beim gebundenen Vollzug ist der Vollzieher an den Wortlaut des Reskripts gebunden und kann den Vollzug gemäß c. 41 CIC nur verweigern, wenn offenkundig feststeht, dass der Akt nichtig ist oder aus einem schwerwiegenden Grund nicht aufrechterhalten werden kann. Ist für das Reskript allerdings kein Vollzieher und somit auch kein Vollzug vorgesehen, tritt die Rechtswirkung bereits mit der Ausstellung des Schreibens ein.

3. Lösung

John Doe hat von der Glaubenskongregation als der für solche Fälle zuständigen Stelle die Laisierung erbeten. Die Laisierung erfolgte somit nicht strafweise, sondern auf Initiative des Klerikers hin, so dass sie prinzipiell per Reskript gewährt werden konnte.

Der Papst hat dem Antrag stattgegeben und verfügt, dass John die Entscheidung mitzuteilen sei; folglich hat er einen Vollzieher im Sinne des c. 62 CIC bestimmt und die Wirksamkeit der Entscheidung ausdrücklich an den erfolgreichen Vollzug der Mitteilung geknüpft. Es war ein selbstständiger Vollzug vorgesehen, wobei das Reskript wahlweise mehrere Möglichkeiten nannte, wie dieser durchgeführt werden konnte. Der Vollzug blieb jedoch trotz aufwendiger und kostenintensiver Maßnahmen erfolglos.

Eine Regelung für den Fall, dass ein eigentlich vorgesehener Vollzug fehlschlägt oder unmöglich ist, ist im Gesetz nicht enthalten. Im Fall einer planwidrigen Regelungslücke (wenn also der Gesetzgeber bei der Regelung eines Komplexes schlicht übersehen hat, eine Regelung für einen bestimmten Fall zu treffen) kann eine andere Norm mit einem vergleichbaren Regelungsgehalt analog herangezogen werden. Bei der Analogie wird die für einen Tatbestand im Gesetz vorgesehene Regel auf einen anderen, aber rechtsähnlichen Tatbestand übertragen. Diese Übertragung ist lediglich im materiellen Strafrecht ausgeschlossen, sofern sie zu Ungunsten eines Beschuldigten erfolgt.

Der CIC enthält an zwei Stellen Vorschriften, die sich mit einer gescheiterten Zustellung oder Kenntnisanahme amtlicher Schreiben beschäftigen: gemäß c. 1510 CIC gilt ein in einem Verfahren Belangter, der die Annahme der Ladung verweigert oder verhindert, dass ihn die Ladung erreicht, als rechtmäßig geladen. Gemäß c. 56 CIC gilt ein Dekret auch dann als mitgeteilt, wenn derjenige, für den es bestimmt ist, ohne gerechten Grund nicht erschienen ist oder sich weigerte, die Kenntnisanahme des Dekrets schriftlich zu bestätigen.

Die analoge Anwendung einer Vorschrift setzt stets die Vergleichbarkeit des Regelungsgehalts mit dem vorliegenden Sachverhalt voraus. John Doe ist kein „Belanger“ in einem laufenden Prozess im Sinne des c. 1510 CIC und hat auch weder die Annahme des Reskripts verweigert noch aktiv und willentlich verhindert, dass es ihn erreicht; er befand sich vielmehr offenkundig aus anderen Gründen als der von ihm erbetenen Laisierung auf der Flucht vor den amerikanischen Drogenfahndern.

Im Ergebnis scheint darum die analoge Anwendung des c. 56 CIC am ehesten dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers zu entsprechen; das Dekret des Bischofs gilt somit als John Doe mitgeteilt. Es wäre auch denkbar gewesen, die Regelung des c. 62 CIC hinsichtlich des Eintritts der Rechtswirksamkeit eines Reskripts ohne Vollzieher analog heranzuziehen, also die Erfolglosigkeit des Vollzugs rechtlich dem Reskript, das erst gar keinen Vollzieher vorsieht, gleichzustellen.

4. Anmerkungen

4.1 Zum zugrunde liegenden Fall

Die Glaubenskongregation ist in ihrer Entscheidung nicht auf die (auch schon vom Ordinarius vorgeschlagenen) Möglichkeit der analogen Anwendung des c. 1510 CIC oder einer Umwandlung des Verfahrens in eine strafweise Laisierung eingegangen, sondern hat c. 56 CIC analog herangezogen, ohne jedoch auf die Analogie der Anwendung ausdrücklich hinzuweisen. Das Reskript habe auch ohne Vollzug als ordnungsgemäß bekannt gegeben zu gelten und müsse nur noch im Taufbuch registriert und der amerikanischen Bischofskonferenz mitgeteilt werden.

Diese Lösung ist zwar praktikabel und geht den Weg des geringsten Widerstands, allerdings erscheint kritikwürdig, dass die Analogie der Anwendung in der Entscheidung der Glaubenskongregation nicht ausdrücklich vermerkt wurde. Unter den gegebenen Umständen könnte man sonst den Eindruck gewinnen, dass die Glaubenskongregation das Reskript der Laisierung fälschlicherweise als Dekret gedeutet und behandelt hat.

4.2 Mögliche Umwandlung des Verfahrens

Im vorliegenden Fall hatte der Bischof vorgeschlagen, das Verfahren in eine unfreiwillige Befreiung von den priesterlichen Pflichten umzuwandeln. Eine solche Befreiung würde, da sie nicht auf Antrag erfolgt und somit nicht durch ein Reskript (das ja wörtlich „Rückantwort“ oder „Antwortschreiben“ bedeutet) gewährt werden kann, per Dekret ergehen.

Fall 2: Wer zu spät kommt...

Marcus Nelles

1. Sachverhalt⁹

Der Diözesanpriester Joseph Moe erbat von der Kleruskongregation aufgrund persönlicher Zweifel an der eigenen Berufung und der weiteren Eignung für den priesterlichen Dienst die Entbindung von den Pflichten und Rechten des Klerikerstandes. Während sein Verfahren lief, wurde Joseph bewusst, dass er eigentlich doch Priester bleiben wolle. Er bat seinen Ordinarius schriftlich, die Kleruskongregation über seinen Sinneswandel zu unterrichten; als dieser sich kurz darauf dienstlich in Rom aufhielt, wurde ihm jedoch bereits das Laisierungsreskript für Joseph übergeben, das vier Tage nach der erneuten Meinungsänderung ausgestellt worden war.

Joseph versuchte nun, die Rücknahme des Reskripts zu erwirken. Die Kleruskongregation teilt jedoch mit, dass die Dispens wegen gravierender Eignungsmängel erteilt worden sei, die bereits vor Empfang der Weihen vorlagen; eine Rücknahme dieser Entscheidung des Papstes sei daher ausgeschlossen. Der Ordinarius wurde aufgefordert, Joseph das Reskript bekanntzugeben und durch die Mitteilung rechtswirksam werden zu lassen.

Wie ist die Rechtswirksamkeit des Reskripts zu beurteilen? Und wie sollte sich der Ordinarius im Umgang mit dem Reskript verhalten?

2. Rechtslage

2.1 Entbindung von den Klerikerpflichten

Eine Entbindung von den Pflichten und Rechten des Klerikerstandes kann, wie in dem vorangegangenen Fall des Priesters John Doe bereits erläutert,¹⁰ strafweise oder auf Ersuchen des Klerikers erfolgen und wird im zweitgenannten Fall per Reskript als Dispens von den klerikalischen Standesrechten und -pflichten gewährt. Nach geltender Rechtslage, die auf einem Schreiben Papst Benedikts XVI. vom 11. Januar 2008 gründet, kann ein Priester um Dispens ersuchen, wenn wenigstens einer der folgenden drei Gründe vorliegt:

- Unfähigkeit, den priesterlichen Dienst auszuüben;

⁹ Vgl. *Kongregation für den Klerus*, Dispensation from the Obligations of the Clerical State (05.07.2007): Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2008, 5–7.

¹⁰ Siehe Fall 1.